

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Dokument</th> <th>Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer		I.20. Waren zertifiziert für/als Production <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>																	
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																	
I.24. Gesamtmenge		I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung <b>1. 01 LEBENDE TIERE</b> <b>0106</b> Andere Tiere, lebend Vögel <b>010639</b> andere <b>01063980</b> andere als 0105, 010631, 010632 oder 01063910																			
Erzeugnis		Rasse/Kategorie	Menge	Art															

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es genügt den Bestimmungen der Richtlinie 2009/158/EG;		
	II.1.2	es wurde in:		
	(2)(3)	entweder	<input type="checkbox"/> [dem Gebiet mit dem Code	]
	(3)(4) oder		<input type="checkbox"/> [dem/den Kompartiment(en)	]
			mindestens drei Monate lang bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	es stammt aus		
	(2)(3)(11)	entweder	<input type="checkbox"/> [dem Gebiet mit dem Code	],
	(3)(4) oder		<input type="checkbox"/> [dem/den Kompartiment(en)	],
		a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);	
		b)<	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
	II.1.4	es stammt aus		
	(2)(3)	entweder	<input type="checkbox"/> [dem Gebiet mit dem Code	],
	(3)(4) oder		<input type="checkbox"/> [dem/den Kompartiment(en)	],
	(3)	<input type="checkbox"/> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	> (3)oder	<input type="checkbox"/> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen		
(3)entweder		<input type="checkbox"/> [ a) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und		
i)		eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und		
ii)		nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und		
iii)		für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products - Geflügel und Geflügelerzeugnisse)(13) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]		
(3)und/oder		<input type="checkbox"/> [ b) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza		
(3)entweder		<input type="checkbox"/> [b) zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und		
i)		eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und		
ii)		nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche)]		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	(3)und/oder <input type="checkbox"/> [b] das Geflügel in einem Betrieb gehalten wurde:		
	i) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;		
	ii) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
	iii) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
	II.1.5 es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
	II.1.6 es stammt aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen es seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurde, und		
	a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;		
	b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en);		
	c) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		
	II.1.7 es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:		
	a) Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
	b) er wurde im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf		
	(3) > ◦ [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner)]		
	entweder		
	(3) oder ◦ [Salmonella arizonae (Serogruppe O:18 (K)), S. Pullorum und S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten)]		
	(3) oder ◦ [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)]		
	und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;		
	(3) ◦ [c] er wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]		
	entweder		
	(3) oder > ◦ [c] er wurde gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:		
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend- /Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms <
			Name und Hersteller des Impfstoffs
			>
			]

II. Gesundheitsinformationen				
Part II: Certification	(5) > <input type="checkbox"/> [d]	er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:		
	und/oder			
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung gegen	Chargennummer
			[TT.MM.JJJ]	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe
			]]	
	II.1.8	es wurde am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
	II.1.9	es ist im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.		
	II.2	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung		
	(6) <input type="checkbox"/>	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:		
	II.2.1	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJ]]
			Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (7):	
	positiv			
	negativ	negativ		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr	
	(3)	<input type="checkbox"/> [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) keine antimikrobiellen Mittel entweder verabreicht;]	
	(3)(8) oder	<input type="checkbox"/> [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ;]]	
	(6) <input type="checkbox"/>	Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.2 weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]	
	II.3.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit	
		Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:	
	(12)II.3.1	Das vorstehend bezeichnete Zucht- oder Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) wurde gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet.]	
	II.4.	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit	
	(9)	<input type="checkbox"/> [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: Obgleich die Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 6 Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in (2)(3) <input type="checkbox"/> [dem Gebiet mit dem Code ,] entweder (3)(4) oder <input type="checkbox"/> [dem/den Kompartiment(en) ,] erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen: a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Ursprungsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]	
(10) II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs versehen; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; d) sie sind, ebenso wie die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i)< während der Beförderung keine Exkreme ausgefließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.</p>		

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Part II: Certification</b>	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Ursprungszone oder des Ursprungskompartmentes nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (13)</li> <li>- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- oder Aufzuchtbetriebs angeben.</li> <li>- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.</li> </ul> <p>Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feld I.28 Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine (Kategorie Linie/Großeltern/Eltern/Jungegehennen/Sonstige.):</li> </ul> <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Zucht- und Nutzgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</li> <li>(2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (13)</li> <li>(3) Nichtzutreffendes streichen.</li> <li>(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</li> <li>(5) Nichtzutreffendes streichen.</li> <li>(6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.</li> <li>(7) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis</li> <li>- Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium</li> </ul> </li> <li>(8) Gegebenenfalls ausfüllen: Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und deren Wirkstoffe angeben.</li> <li>(9) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, auf die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 Anwendung findet.</li> <li>(10) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.</li> <li>(11) Für Länder oder Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(13) bedeutet dies — ausschließlich bei Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP),— Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</li> </ol>	

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	(12)	Diese Garantie ist nur erforderlich für Zucht- oder Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(13)		
	(13)	Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.gov.uk.		
	<u>Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.</u>			
Certifying Officer				
Name (in capital letters)		Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				